
Strafensystem und Bedeutung von Strafrecht im alten und neuen China

Karin Rausch
Hannover

Strafrecht hat in China seit jeher eine untergeordnete Bedeutung. Die kulturell verankerte Geringschätzung von Recht und Gesetz hat bis heute der Konfliktregulierung im sozialen Beziehungsgefüge des Täters den Vorrang gegeben – früher des Familien- und dörflichen Verbands, heute der Einheit. In der heutigen Praxis finden sich viele Parallelen zur früheren: Vermischung straf- und zivilrechtlicher Aspekte, ausgedehnte Privatklageverfahren, Klagebeschränkungen, erforderliches Schuldbekenntnis, unerwünschte Verteidigung, Wiedergutmachung bei Straftaten, Erziehungs- und Besserungsanspruch vor Strafanspruch, Todesstrafe auf Bewährung, Überprüfung von Urteilen (heute vor allem nach politischen Kampagnen), Schwerpunkt des Strafrechts auf dem Schutz des Staates, Wertung von Straftaten als Ausdruck mangelnder Moral. Die Einheiten bieten neben sozialer Kontrolle soziale Fürsorge, Wärme und Geborgenheit und verhindern dadurch tendenziell Kriminalität.

Einleitung

Die Ausgestaltung des Strafrechtes eines Staates erlaubt in der Regel den Rückschluß auf das Menschenbild seiner Gesellschaft und auf die wirtschaftliche und politische Verfaßtheit des Staates und sein Verhältnis zur Gewaltausübung und deren Kontrolle. Jeder vergleichende Blick in unsere eigene Geschichte und über die territorialen Grenzen hinweg muß das berücksichtigen. Der Vergleich mit China liegt uns eher fern – nicht nur bezüglich seiner strafrechtlichen Situation. Aufgrund der Sprach- und Schriftbarriere werden zwar eigenen Forschungen und der Verwertung von Literatur für Sekundäranalysen enge Grenzen gesetzt, mir scheint aber, daß die Einbeziehung Chinas in solche Analysen auch gescheut wird, weil sozialistische Länder wegen ihrer grundsätzlich anderen politischen und Wirtschaftsverfassung und einer ideologisch begründeten geringen Mitteilungsbereitschaft über Kriminalität zum Vergleich nicht zu taugen scheinen. Ich werde zeigen, daß diese Argumente der strafrechtlichen Situation in China nur bedingt Rechnung tragen, und daß z. B. für einen Vergleich auf der Ebene von Kriminalstatistiken aus kultureller Tradition heraus die Voraussetzungen fehlen, was nicht als Mangel Chinas angesehen werden muß.

Die von der unseren völlig verschiedene philosophisch-religiöse Fundierung des chinesischen Lebensalltags durch konfuzianisch-naturphilosophisch-taoistisches Denken erschwert uns ein der kulturellen Tradition adäquates Verständnis und einen möglichen Vergleich sehr stark. Im Folgenden werde ich daher versuchen, mich auf Darstellungen zu beschränken, um vorschnelle Kategorisierungen und falsche Abstraktionen aus eurozentristischer Perspektive zu vermeiden. Ich beziehe mich auf die angegebene Literatur, eigene Erkenntnisse von einer Studienreise durch China, sowie auf die Verdichtung mündlicher und schriftlicher Äußerungen von Chinesen und ausländischen Besuchern des Landes. Das Ergebnis wird eine relativ grobe Skizze der chinesischen Rechtssituation sein, die sich vermutlich angesichts der Auswirkungen der Öffnung Chinas nach Westen gerade in einem Wandlungsprozeß befindet¹.

Geringe Verrechtlichung trotz früher Kodifikationen im alten China

Erste Kodifizierungen liegen für China schon aus der Zeit vor 600 v.u.Z. vor (Keller-Senn 1974, S. 24 f.), und umfangreiche Sammlungen straf- und zivilrechtlich vermischter Gesetze, Verordnungen, Kommentare und kaiserliche Erlasse datieren aus der Zeit ab 300 v.u.Z., insbesondere seit dem Rechtsrigorismus der Legalisten. Dennoch finden wir in China bis heute eine vergleichsweise geringe Verrechtlichung des Alltagslebens vor, da eine tief verankerte, konfuzianisch begründete Geringschätzung von Recht und Gesetz der ebenfalls konfuzianisch geprägten Einbindung des Einzelnen in ein festes Netz sozialer Verpflichtungen den Vorzug gab. Das galt nicht nur für das alte, sondern auch für das neue China² und auch für Taiwan (Kloubert 1978, S. 4 f.). Der späte Erlass eines Strafgesetzes im neuen China (6. 7. 79), das überdies nicht alle uns bekannten Straftatbestände kodifiziert hat, ist Ausdruck dieser Situation, während die geplante öffentliche Verbreitung dieses und anderer Gesetze ab 1986³ den oben erwähnten Wandlungsprozeß kennzeichnet, aber auch zeigt, daß Gesetze bislang nicht zum allgemeinen Wissensbestand gehörten, obwohl die Bevölkerung nicht mehr durch Analphabetismus gehindert ist (vgl. Kaupen/Heilmann 1982, S. 189, 191).

Konfuzius (551–479 u.v.Z.) formulierte seine Geringschätzung von Recht und Gesetz so:

„Wenn man sich beim Regieren auf Gesetze verläßt und die Ordnung durch Strafen erzwingt, so wird das Volk nur vorsichtig in seinem Wandel, macht sich aber kein Gewissen daraus, Unrecht zu tun. Wenn man sich dagegen beim Regieren auf das sittliche Empfinden des Volkes verläßt und die Ordnung sichert durch Erziehung zu guten Sitten und Gewohnheiten, so wird das Volk sich ein Gewissen daraus machen, Unrecht zu tun, und es wird wetteifern in dem, was gut ist.“ (Keller-Senn 1974, S. 24).

Gesetzgebung galt als Ausdruck staatlicher Schwäche, eine zu starre Einengung des menschlichen Handlungsspielraums mit der Folge von Streitigkeiten wurde ebenso gefürchtet wie eine Abkehr von der Sittenordnung durch die Orientierung an abstrakten Normen und an deren Umgehungsmöglichkeiten. Überdies wäre eine Gesetzgebung geeignet, die klassischen Schicksalsbeziehungen der Menschen zueinander, die auf Ungleichheit basierten, zu nivellieren, denn der Mensch galt als hineingeboren an einen festen Platz in einem festen Netz sozialer Beziehungen, aus dem sich lebenslange Verpflichtungen ableiteten. Diese waren

- beim Vater Güte
 - beim Sohn Kindesliebe und Ehrfurcht
 - beim älteren Bruder Freundlichkeit gegenüber dem jüngeren
 - beim jüngeren Bruder Demut und Ehrfurcht
 - beim Gatten Höflichkeit gegenüber seiner Gattin
 - bei der Gattin Folgsamkeit gegenüber dem Gatten
 - bei älteren Menschen Wohlwollen
 - bei jüngeren Gehorsam
 - beim Minister Treue und Loyalität
 - beim Herrscher Leutseligkeit und Liebe zum Volk
- (Keller-Senn 1974, S. 14).

Dieser Pflichtenkatalog legte den Umgang der Menschen miteinander innerhalb einer auf Hierarchie angelegten Gemeinschaft, an deren erster Stelle die Familie stand, und in der Frauen keine Rechte hatten, fest. Alles Handeln des Einzelnen hatte die möglichen Konsequenzen für die Verwandten, denen man verpflichtet war, miteinzubeziehen. Der Einzelne wurde als Erziehungsprodukt aller Familienmitglieder gesehen, weshalb sein Fehlverhalten immer auch diesen angelastet wurde. Die Bezogenheit des Einzelnen zum Familienoberhaupt, meist der Großvater, wurde auch in der Anrede zum Ausdruck gebracht: erster Bruder, zweite Schwägerin, fünfte Tante. Kindesehrfurcht und Sitte bildeten nicht nur die Grundlage des Familienlebens, sie gestalteten alle menschlichen Beziehungen. Der Staat war lange Zeit nur die „nationale Familie“ und sein Repräsentant, der Kaiser, war weit weg. Sein Statthalter vor Ort war ein Verwaltungsbeamter mit personell schwach ausgestatteter Bürokratie.

Der Familienverband war es, der dem Einzelnen Schutz bot gegen Übergriffe des Staates, des Militärs, von Räubern, der für Kranke, Hilflose und Abhängige sorgte, eine Ausbildung bezahlte und die erwünschten Ehen stiftete. Entscheidungen hatte der Betroffene absolut Folge zu leisten. Welchen emotionalen und existentiellen Preis diese Unterwerfung oft kostete, bis hin zum offenbar häufigen Selbstmord von Frauen, beschreibt Ba Jin in seinem Roman „Die Familie“ zu Beginn des Jahrhunderts. Hinweise finden sich auch in fast allen alten chinesischen Erzählungen.

Staatliche Garantie der Regelungskompetenz des Familien- und Dorfoberhauptes in allen Rechtsfragen. Klagebeschränkungen und Verteidigungsverbot

Die Regelung von Missetaten durch Widergutmachung entstandenen Schadens, Schlichtung von Konflikten und Bestrafung und Besserung des Schuldigen war zuallererst Sache des Familienvorstands, der dem Staat gegenüber Garant für die Einhaltung der Sitten war, denn Konfuzius forderte: „Wenn ein Sohn seinem Vater nicht dient und nicht gehorcht, so soll man ihn hinrichten“ (Keller-Senn 1974, S. 15), wobei der Staat nichts zu suchen hatte. Die herrschende Moral- und Sittenordnung wurde über die Zuerkennung absoluter Macht und Verantwortlichkeit an den Familienältesten von diesem durchgesetzt und garantiert. Der Staat gewährleistete dies durch einen strafrechtlichen Schutz der Familienordnung neben dem der staatlichen Macht und durch völlige Identifikation der Strafrechtsnormen mit Verstößen gegen die Sittenordnung; aber auch dadurch, daß er den dem Familienverband zugewiesenen Rechtsraum durch ausgedehnte *Klageverbote* sicherte, solange die Regelungskraft der Gemeinschaft nicht erschöpft war. In einem Klima, in dem die Harmonisierung von Widersprüchen durch *Schlichtung* und Ausgleich oberstes Gebot war und selbst in Fällen von Totschlag praktiziert wurde (Kloubert 1978, S. 27, Fn. 49), galt eine Klageerhebung als solche schon als ärgerliche Störung des Konsenses.

Entschloß sich dennoch jemand, bei den Justizbehörden, die Teil der allgemeinen Verwaltung waren und nicht von Juristen besetzt⁴, Klage zu erheben, galten weitere *Klagebeschränkungen und -erschwernisse*. So war es verboten und strafbar, gegen die eigenen Eltern und Großeltern und die des Ehemannes, gegen diesen selbst, gegen ältere Verwandte sowie gegen die Herren von Dienern und Sklaven zu klagen. Jeder Klageführer lief zudem Gefahr, wegen falscher Anschuldigung selbst die Strafe zu bekommen, die dem Beklagten zuerkannt worden wäre. Und weil unter Zehn- und über Achtzigjährige, hinfällige Personen und Frauen nicht uneingeschränkt bestrafbar waren, durften sie nicht klagen; ebenso ergriffene Straftäter, denen man ein besonderes Interesse an falscher Anschuldigung unterstellte. Als weiteres Hindernis wirkte die vorgeschriebene Schriftform. Anwälte gab es nicht⁵ und schriftkundige Helfer der Klagewilligen liefen Gefahr, ihrerseits wegen falscher Anschuldigung belangt zu werden.

Hinzu kam das taoistisch begründete Gebot, nicht in den Monaten Mai bis August, der bäuerlichen Hauptarbeitszeit, zu klagen und zu richten. Außerdem befreite ein Privilegiensystem den Adel über Strafmilderungen und Loskaufmöglichkeiten vom Strafrecht des niederen Mannes, es sei denn, jemand hatte sich eines der zehn schimpflichsten Verbrechen schuldig gemacht, die da waren: Rebel-

lion, Hochverrat, Landesverrat, Unehreerbietigkeit und Illoyalität als Verbrechen gegen den Staat, Angriffe gegen Verwandte höherer Generation und Stellung, Mangel an kindlicher Ehreerbietung, Familienzwist und Inzest als Verbrechen gegen die Familie, sowie unmenschlich grausame Tatausführung.

Wurde eine Klage angenommen, war zu einem Urteil das Schuldbekenntnis des Täters erforderlich. Das Urteil selbst wurde obligatorisch in einem vorgeschriebenen Instanzenzug überprüft und mußte bestätigt werden bzw. wurde zurückverwiesen, was eine Bestrafung des erstinstanzlichen Beamten bei Pflichtverletzungen nach sich ziehen konnte. Bis zum abschließenden Urteil jedoch blieb immer noch die Möglichkeit einer Schlichtung auf lokaler Ebene, die oft vom Dorfvorsteher oder dem Großgrundbesitzer, dem auch der Familienälteste unterworfen war, eingeleitet wurde. Der Vorsteher vertrat Familiengruppen von jeweils zehn bis hundert Familien und sorgte in diesem Rahmen für die Sicherung der Ordnung (Kloubert 1978, S. 27, Fn. 49).

Der Staat enthielt sich deutlich – außer bei Offizialdelikten, die den Staat selbst angriffen – weitestgehend der Ausübung von Strafgewalt und stützte das Primat der Selbstregulierung. Da diese einer Auslieferung des Betroffenen an die Macht des Ältesten gleichkam, und es nach chinesischem Verständnis *nicht üblich war, sich gegen eine Anschuldigung zu verteidigen*, ist vorstellbar, daß viele nicht zu „ihrem Recht“ in unserem Sinne kamen, und viel Unrecht erduldet werden mußte. Chinesische Erzählungen belegen das, und eine bis heute gängige Redensart nimmt darauf Bezug: „Es ist besser, ein Unrecht zu erleiden, als selber Unrecht zu tun“.

Philosophisch-religiöse Ablehnung des Strafgedankens

Die Abstinenz gegenüber der Verhängung von Strafen wird neben der konfuzianischen Geringschätzung von Recht und Gesetz auch von den Naturphilosophen und den Taoisten vertreten, die großen Einfluß auf das chinesische Denken genommen haben⁶. Die Naturphilosophen sehen den Mensch als Teil eines ganzheitlich aufeinander bezogenen kosmischen Naturzusammenhangs, welcher sein Verhalten ebenso beeinflußt wie umgekehrt der Mensch das der Natur. Resultat ist ein Gleichgewichtszustand, der auf nicht-kausale Weise zustandekommt und sich erhält. Strafen wären nur künstliche Eingriffe und sagten mehr über die Gesellschaft als über den Täter aus. Dennoch fanden sie einen Weg, Strafen zu akzeptieren. Da ein Verbrechen selber das Gleichgewicht stört, kann dieses wiederum durch eine angemessene Strafe wiederhergestellt werden, wenn diese nur am Gedanken des Ausgleichs mit dem Ganzen, der Weltordnung, orientiert bleibt. Die chinesische Rechtsauffassung spiegelt diesen Gedanken da wieder, wo Wiedergutmachung oder auch eine Strafe immer auch ohne Vorhandensein persönlicher Schuld vonnöten ist.

Der Taoismus, kurze Zeit nach dem Konfuzianismus entwickelt, warnt, daß „die Vielzahl von Strafen stets eine Vielzahl von Räubern zur Folge haben wird“ (Kroker 1970, S. 37). Er ignoriert den Staat und bezieht sich auf den Einzelnen, der bemüht ist, in Harmonie und Einklang mit der Natur zu leben, zu seinem „Tao“ (Weg, Urprinzip) zu finden, wenn man ihn nur in Ruhe läßt. Daher greift er die konfuzianischen Ordnungsvorstellungen als den Menschen vergewaltigende an. Der Pflichtenkatalog störe den Einklang zwischen menschlicher Natur und Kosmos und erzeuge künstliches Verhalten, was von der Gesellschaft als verbrecherisch mit Strafe belegt werden könne. Genau an dieser Stelle macht er aber eine ähnliche Wendung wie die Naturphilosophen: hat der Mensch sich durch Verbrechensakte vom Einklang mit seinem „Tao“ gelöst, dann steht eine Strafe wiederum im Einklang mit dieser solchermassen verkehrten Natur des Menschen, wenn sie insofern angemessen ist, als sie von ihm akzeptiert werden kann. Die Taoisten betonten allerdings Belohnungen als Mittel der Erziehung.

Justizielle Strafen unter Einbeziehung der Familie des Täters

Nach der Abschaffung der Leibesstrafen im 2. Jhr. v.u.Z. (Mädig 1979, S. 146) wurden fünf verschiedene Strafen verhängt. Eine Sammlung von 7600 Fällen aus dem Zeitraum von 1736–1885 enthielt in absteigender Häufigkeit folgende Straftaten: Gewaltdelikte, ökonomische Delikte, Sexualvergehen und Widerstand gegen die Staatsgewalt, auf die sich die fünf Strafarten wie folgt verteilen:

Rutenprügel in 363 Fällen

Zwangsarbeit in 721 Fällen

Todesstrafe in 813 Fällen

Verbannung in 1019 Fällen

Stockprügel in 1071 Fällen (S. 148).

Allerdings wurde bei Widerstand der Betroffene oft auf der Stelle umgebracht (Kloubert 1978, S. 15).

Ein Urteil wurde mit dem Satz eingeleitet: „Hier begegnen sich Vernunft und Recht“ (Kaminski/Weggel, 1977, S. 3), um anzuzeigen, daß es genauso wie die Schlichtungsarbeit der Gemeinschaft um die Wiederherstellung der Harmonie durch einen vernünftigen Interessenausgleich bemüht war. Allerdings gab es auch Stimmen, die forderten, diejenigen, die den Weg zum Gericht suchen, hart zu bestrafen, da sie sich der Privatregulierung entzögen bzw. von der Familie ausgestoßen seien, weil diese nicht mehr für ihre Handlungen mithaftbar gemacht werden wolle (S. 3, Fn. 10; S. 4). Der Gedanke der Sippenhaftung ergab sich aus dem unauflösbaren Verantwortlichkeitsgeflecht, in dem der Einzelne stand, und wurde bei politischen Delikten und Beamtdelikten angewendet (Tjong 1972, S. 1097). Dem Eingebundensein des Täters wurde auch durch Berücksichtigung seines Familienstatus und seiner verwandtschaftlichen Bezie-

hungen zum Opfer in der Straffestsetzung Rechnung getragen (Kroker 1970, S. 42 ff.). Alle Strafen hatten einen nicht vollstreckten, symbolischen Anteil, z. T. eine Belohnung für das erfolgte Geständnis. Besondere Auswirkung hatte das auf die Vollstreckung der Todesstrafe, die bis zum nächsten Herbstgerichtstag zur abermaligen Überprüfung aufgeschoben werden konnte, und bei guter Führung und Besserung aufgehoben werden konnte (S. 49).

Die bürgerliche Republik Chinas (1911–49) war gekennzeichnet von ausländischer Besatzung, Unruhen, Kämpfen gegen diese Besatzung und dem Kampf um territoriale Einheit. Die Kolonialmächte hatten China für große Bereiche die Anwendung ihres eigenen Rechts abbedungen. Eine Justizreform in Richtung der Übernahme kontinentaleuropäischen Rechts wurde begonnen, konnte sich aber nicht durchsetzen.

Neues China – das Strafrecht zum Schutze des Staates

Nach der Befreiung Chinas (1949) und der Gründung der Volksrepublik wurden mit Verfassungsgeltung sämtliche bis dahin geltenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben, außer solchen, „die das Volk schützen“ (Mäding 1979, S. 48). Erste strafrechtliche Gesetze richteten sich gegen konterrevolutionäre Straftaten. Sie spiegelten das zentrale Interesse des neuen Staates an der Festigung und Erhaltung der neuen Machtverhältnisse ebenso wider, wie die Volkstribunale, die im Zuge der Umverteilung des Großgrundbesitzes auf dem Lande den revolutionären Anspruch durchsetzten und mit Großgrundbesitzern abrechneten. Der Schwerpunkt „Schutz des Staates“ blieb bis heute im Strafrecht erhalten. Von den neugegründeten Volksanwaltschaften werden entsprechende Delikte, neben den Offizialdelikten (Totschlag, Brandstiftung, Raub, schwerer Diebstahl), die wiederum als Angriffe auf den Staat gewertet werden, angeklagt. Außerdem übernehmen sie Privatklagen, die vom Kläger nicht weiterverfolgt werden und Klagen gegen ehemalige Großgrundbesitzer oder Kapitalisten und deren Familienangehörige, weil Straftaten von diesen immer noch einer nicht überwundenen konterrevolutionären Gesinnung zugeschrieben werden.

Zwar gibt es inzwischen eine *universitäre Juristenausbildung*, die auch vom Fach Politische Wissenschaft abgetrennt wurde, Gerichte, Volksstaatsanwaltschaften und Anwälte bleiben in ihrer Arbeit aber weiter der revolutionären Moral verpflichtet. Anwälte arbeiten nebenberuflich und müssen sich z. B. ihre Argumentation für einen Beklagten persönlich zurechnen lassen (Mäding 1979, S. 193 f.). Die Gerichte versichern sich in der Regel bei der wirtschaftlichen Einheit, der ein Täter angehört, d. h. bei deren Parteileitung, des Einverständnisses vor Urteilsspruch. Die zeitweilige Abschaffung der Volksstaatsanwaltschaften (1975–1982) und des Rechtsanwaltsystems

(bis 1982) zeugt u. a. vom *geringen Professionalisierungsgrad dieser juristischen Institutionen*, aber auch von ihrer Fremdheit für das chinesische Rechtsdenken. Z. B. wurden Volksstaatsanwaltschaften und Gerichte im Bewußtsein der Bevölkerung immer wieder miteinander identifiziert. Außerdem hatte bei Gerichtsverfahren die Öffentlichkeit immer auch das Recht, ihrerseits Anklagen und Entlastendes vorzubringen, den Urteilsspruch mitzuberaten, wenn man auch seit 1978 auf eine derartige Mitwirkung des Volkes verzichtet zu haben scheint (Mäding 1979, S. 194). Da das in jedem Fall erforderliche Schuldbekenntnis des Beklagten schriftlich vorliegt, ebenso wie Zeugenaussagen, fand dann – zumindest zu dieser Zeit – ein mündliches Verfahren kaum noch statt.

Diese Situation ist immer noch auch Reflex auf die chinesische Auffassung, daß ein anständiger Mann sich nicht mit solch unwürdigen Dingen wie Recht beschäftigt und daß private Auseinandersetzungen und Probleme nicht vor ein Gericht gehören, etwa im Privatklageverfahren, für das analog zum alten China auch heute Klagebeschränkungen gelten: gegenüber den Ehegatten und Verwandten gerader Linie.

Dieser Haltung trug Mao Tse-Tung Rechnung, als er 1957 Widersprüche innerhalb der Gesellschaft, die von dieser selbst gelöst werden können, von Widersprüchen zwischen dem Volk und seinen Feinden, den Konterrevolutionären, unterschied, die vom Staat gelöst werden müssen (Mao 1967).

Entsprechend wird heute noch der größere Bereich – auch straf- und zivilrechtlich relevanter – Konfliktregelung den Einheiten überlassen, die eine ähnliche Funktion ausüben, wie der Familien- und dörfliche Verband im alten China. Wie die Gerichte auch, behandeln sie Konflikte in ihren gesamten – sowohl zivil- als auch strafrechtlichen – Auswirkungen. Für 1980 wurden 810 000 solcher Schlichtungsausschüsse angegeben, die mehr als 6,12 Mio. alltäglicher Zivilstreitigkeiten (Nachbarschaftsverhältnisse, Hausbesitz, Schuldenfragen, Ehe- und Familienleben, Entschädigung, Erbrecht, Erbteilung, Lebensunterhaltsgewährung für die Eltern, Kinderfürsorge u. a.) und leichte Strafsachen (Delikte ohne schwere Folgen, z. B. leichte Körperverletzung, Mißhandlung, Diebstahl, Vergreifen an fremdem Eigentum, Tätlichkeiten, Beleidigung u. a.) beigelegt bzw. behandelt haben. Im gleichen Zeitraum behandelten die Volksgerichte nur ca. 566 667 Zivilsachen in erster Instanz (Aufbau des Rechtssystems in China 1984, S. 2). Strafsachen wurden nicht gesondert ausgewiesen, was der gemischten Verhandlung auch entspricht. Die Kriminalitätszusammenstellungen von Blau/Wegmann (1982, S. 95 ff.) belegen die Schwierigkeiten gesonderter Strafsachenerfassung ebenfalls.

Soziale Kontrolle und Schlichtung von Konflikten in den Einheiten

Die chinesische Gesellschaft heute ist in den schon erwähnten Einheiten, in denen man zusammen arbeitet und lebt, organisiert. Auf dem Land, wo ca. 80% aller Chinesen leben, ist sie identisch mit der Produktionsbrigade eines Dorfes, in der Stadt mit dem Betrieb, in dem man arbeitet. Je nach Gegebenheit umfaßt eine Einheit bis zu 600 Familien, aufgeteilt in Gruppen zu höchstens 40 Familien, die ihre Delegierten in das Leitungskomitee schicken. Leiter ist ein Parteimitglied, manchmal neben einem fachlichen Leiter, in kleinen Einheiten gewählt, in großen von der Partei entsandt.

Die Einheit stellt in der Regel neben dem Arbeitsplatz auch die Wohnung und alle für das Zusammenleben wichtigen sozialen Einrichtungen, wie Kinderhort, Schule, Sanitätsstation, z. T. auch Krankenhaus und Hochschulen. Dadurch leben auch die Bewohner von Millionenstädten wie in abgeschlossenen Dörfern. Aber es gibt Unterschiede: auf dem Land wird der Lebensstandard immer noch über die Ernte durch die Natur bestimmt. Erst die private Bewirtschaftung von Land und der Verkauf dieser Erträge sowie der Überschüsse von planwirtschaftlich bestellten Flächen auf freien Märkten in der Stadt hat die Bauern in den letzten Jahren gegen Hungersnöte gefeit und sogar zu den „neuen Reichen“ werden lassen, die zunehmend auf dem Land Industrialisierung finanzieren. Allerdings haben sie keine Kranken- und Altersversorgung, weshalb sie immer noch auf Kinder als Garanten fürs Alter setzen. Anders in der Stadt: hier sind Arbeitsplatz und Mindestlohn garantiert, es gibt keine Entlassungen, nicht mal bei schlechter Arbeitsleistung. Das ist dann eine „Frage der Erziehung“, wie mir die Direktorin einer Seidenfabrik sagte, man bekommt dann keine Prämien, und es kann Lohnkürzungen geben. Die Arbeitsstelle ist außerdem an Sohn oder Tochter „vererbbar“.

Es ist unerwünscht, wenn Familienmitglieder verschiedenen Einheiten angehören. Wenn es jedoch vorkommt, so dominiert die Einheit, in der man arbeitet. Arbeitsplatzwechsel ist selten. Nicht-Berufstätige werden zur Wohnvierteinheit gezählt. Die Einheit verteilt die Bezugsscheine für rationierte Waren, gewährt zinslose Kredite, erteilt die Heiraterlaubnis und teilt die neue Wohnung zu, sie erteilt die Zustimmung zur geplanten Geburt eines Kindes, die meist mit den andern in der Einheit, die auch „dran“ wären, abgesprochen werden muß, sie regelt Ehe- und Erziehungskonflikte und erteilt bzw. verweigert die Zustimmung zur Scheidung, wenn Schlichtung nicht mehr trägt (50% aller Scheidungsanträge werden so erledigt). Sie erledigt sämtliche Behördengänge, was umgekehrt dazu führt, daß man nicht mal der nächsten Polizeiwache den Diebstahl seines Fahrrads melden kann, weil es der Bestätigung durch die Einheit bedarf, daß man überhaupt eins besessen hat (Hieber 1984, S. 187).

Auf dem Lande vermittelt die Einheit auch die so begehrten städtischen Arbeitsplätze samt Zuzugsgenehmigung⁷.

Innerhalb der Einheit sind alle Türen offen. Verbreitete Neugier sowie Klassenwachsamkeit als soziale Tugend sorgen dafür, daß jeder fast alles von jedem weiß. Chinesen finden das offenbarnormal, da es von Kind an eingeübt wird, mißliebiges Verhalten anderer der Autorität zu melden. Die Leitung führt Personalakten, die beim Wechsel in eine andere Einheit weitergereicht werden, und sie erfährt sicher alles, was sich zu wissen lohnt, oft auf der Ebene von Gerüchten. Konflikte werden intern geregelt, sei es daß ein Älterer oder der Leiter ein ermahnendes Wort spricht oder die Betroffenen verwarnt. Immer aber wird das Gesicht der Betroffenen dadurch gewahrt, daß einseitige Schuldzuweisungen vermieden werden. Bestünde jemand auf „seinem Recht“, wäre das unanständig und würde den Vermittler verärgern (Hieber 1984, S. 212). Die Einheit hat in vieler Hinsicht das soziale Erbe der Fürsorge und Kontrolle der alten chinesischen Familie angetreten. Das Zusammenleben ist noch an alten konfuzianischen Werten, wie der Ehrerbietung gegenüber den Eltern und der Achtung Älteren gegenüber, orientiert. Lediglich die rechtliche Gleichstellung der Frau durch das Ehegesetz von 1950 und durch Verfassungsgarantien wurde gegen den konfuzianischen Pflichtenkatalog durchgesetzt. Und jede Frau kann sich z.B. der aktiven Hilfe der Einheit gegen konfuzianisches Denken ihres Ehemanns versichern, wenn dieser zu einseitig auf ihren häuslichen Dienstleistungen besteht.

Regelung von Strafsachen: Prioritäten von Schadenswiedergutmachung und Hilfen zur Besserung

Wird in der Einheit eine Strafsache verhandelt, muß der Täter sich zunächst der Anschuldigung und Kritik anwesender Arbeitskollegen und Verwandter stellen. Von ihm wird Selbstkritik und Reue erwartet, was wiederum den Urteilenden erlaubt, großherzig zu sein, denn „Es ist nicht gut, den Übeltäter zu diskriminieren, wenn er versucht, sich zu bessern. Manchmal ist es nötig, auf seine Fehler hinzuweisen, aber er sollte für seine guten Taten gelobt werden und Arbeit erhalten.“ (Fisher-Ruge 1985, S. 184f.). Der Gedanke der Belehrung und Selbsterziehung zusammen mit Lob und Auszeichnungen dient der Erhaltung des sozialen Friedens auch in anderen Fällen. Die gefundenen Lösungen sind immer auch am bisherigen Lebenswandel und dem Arbeitseifer orientiert und daher vielfältig und flexibel:

1. Ein Mann hat Werkzeug vom Arbeitsplatz gestohlen und verkauft. Aufgrund des günstigen persönlichen Urteils von Arbeitskollegen und Vorgesetzten und angesichts der Reue des Angeklagten wurde lediglich verstärkte Aufsicht der Einheit angeordnet (Kahn-Ackermann 1979, S. 95f.).

2. Ein PKW hatte einen Zusammenstoß mit einem Traktor. Der Fahrer des PKW mußte seinen Führerschein abgeben und bekam eine befristete Fahrerlaubnis, während deren Geltung er eine Fahrprüfung ablegen sollte, um den permanenten Führerschein wieder zu bekommen (Fisher-Ruge 1985, S. 104f.).

3. 1944 hatte ein Soldat eine Frau in den Wehen in den Leib getreten. Dies geschah im Verlauf einer Slum-Sanierung, die darin bestand, die Bewohner aus den Hütten zu werfen und diese abzureißen. Die Frau überlebte, verlor aber das Kind. Im Krankenhaus fand eine Durchsuchungsaktion durch die Geheimpolizei statt, woran die Frau sich die Schuld gab, weil schon der Astrologe bei ihrer Geburt gesagt hatte, sie habe ein armseliges Schicksal und bringe Unglück. Zur Sühne erhängte sie sich. Ihr kleiner Sohn schwor sich, diesen Soldaten umzubringen, um die Seelen seiner Mutter und des totgeborenen Bruders Ruhe finden zu lassen. Nach der Befreiung, 1961, hatte er den ehemaligen Soldaten, den er für den Mörder seiner Mutter hielt, aufgespürt und versuchte, ihn umzubringen, was mißlang. Moralisch verstand man ihn, zumal er dazu beigetragen hatte, einen unter falschem Namen lebenden Konterrevolutionär zu entlarven, aber ihm wurde seinerseits vorgeworfen, unerlaubt vom Arbeitsplatz ferngeblieben zu sein, sich unerlaubt in der Stadt aufgehalten zu haben und ein Küchenbeil (Tatwerkzeug) gestohlen zu haben. Er mußte sich einer gründlichen Selbstkritik unterziehen wegen: Mangel an Disziplin, Ungehorsam, Subjektivismus, Individualismus und Abenteuerertum und wurde schließlich zu einem Jahr politischer Schulung und körperlicher Arbeit verurteilt (Han Suyin 1986, S. 18ff., 30, 42, 56, 90, 96f., 575 ff.).

4. Ein Busfahrer überfuhr auf einer Landstraße eine alte Frau. Die Fußgängerin war tot. Der Betrieb des Busfahrers lud die Familie des Opfers zu einem Wochenendausflug mit Picknick ein, um sie zu versöhnen. Der Fahrer selber bekam für 2 Jahre Fahrverbot für Touristenbusse. Eine Anklage vor Gericht gab es nicht (Persönliche Mitteilung).

Gerade das letzte Beispiel zeigt, wie wichtig noch der Gedanke materieller Wiedergutmachung selbst bei eindeutig strafrechtlichen Delikten ist. Er macht auch deutlich, daß die Selbstregelungsbefugnis der Betroffenen sehr weit geht. Ich habe mir sagen lassen, daß bis vor wenigen Jahren die Polizei bei Verkehrsunfällen von den Beteiligten durchaus weggejagt wurde, weil es sie nichts anginge und sie keiner gerufen habe (siehe auch Fisher-Ruge 1985, S. 100). Heute hingegen sieht man die Polizisten, wenn sie nicht gerade den Verkehr regeln, ständig beim Ausschreiben von Strafzetteln, was offenbar mittlerweile von den Verkehrsteilnehmern auch akzeptiert wird. Allerdings „gelten“ die Verkehrsregeln nach wie vor nur in den Städten, wo Polizei auftauchen kann. Außerhalb gilt das Recht des Stärkeren oder Schnelleren, weil „da ja keine Polizei ist“. So ist möglicherweise zu erklären, daß ein Busfahrer nach dem Zusammenstoß mit einer Radfahrerin auf einer Landstraße weiterfuhr, obwohl das Fahrrad stark beschädigt war. Den aufgebrachten (ausländischen) Fahrgästen erklärte er, er könne es nicht riskieren, durch diesen Vorfall seine Arbeit zu verlieren. Ihm war offenbar nicht die Idee gekommen, die ebenfalls aufgebrachten Passanten auf der Straße könnten sich sein Kennzeichen notieren und ihn melden.

Strafsachen vor Gericht und politische Moral

Erweist sich ein Delikt als zu schwer, als daß es im Rahmen der Einheit gelöst werden könnte, so wird der Täter der Justiz übergeben. Das ist ein gravierender Akt, weil normalerweise alles, was innerhalb der Einheit an Problemen auftritt, niemals nach außen, auch nicht an eine andere Einheit, weitergegeben wird. So offen die Türen nach innen sind, so hoch sind die Mauern des Schweigens nach außen, um das Gesicht der jeweils Betroffenen nach außen zu wahren. Verhaftungen können z. B. nur mit Einverständnis der Einheit vorgenommen werden. Entschließt sie sich aber, ein Mitglied der Justiz auszuliefern, so wird diesem oft zuerst in einer Kritik-Kampf-Versammlung die Empörung der Einheit ausgedrückt und es dadurch rituell aus der Einheit ausgeschlossen. Dennoch wird das Gericht sich bei der Urteilsfällung mit der Einheit ins Benehmen setzen, wenn nicht der Prozeß wiederum selbst dort abgehalten wird. Entsprechend dem Gedanken der gemeinschaftlichen Verantwortung für das Tun der Einzelnen werden nicht selten auch die Familienangehörigen eines solchen Täters aufgefordert, sich von diesem zu distanzieren.

Der Rahmen der Kriminalstrafen, den das Gericht hat, umfaßt fünf Strafen, von der Kurzzeitstrafe (15 Tage bis 6 Monate), über die Freiheitsstrafe als Arbeitsstrafe zur Umerziehung durch Arbeit (in der Stadt und von Kranken im Gefängnis abzuleisten, ansonsten in ländlichen Arbeitslagern), bis zur lebenslänglichen Arbeitsstrafe (im Gefängnis abzuleisten), zur Todesstrafe auf zwei Jahre Bewährung (umwandelbar in eine befristete Freiheitsstrafe), sowie Todesstrafe mit sofortiger Exekution. Nebenstrafen sind: Entzug der Rede-, Brief-, Wohnungsfreiheit etc., Verlust politischer Rechte, Geldstrafen und Vermögenseinziehung (Mäding 1979, S. 123 f.). Die Bewährung bei der Todesstrafe betont wieder Erziehung und Hilfe zur Selbsterziehung als zentralen Anspruch des Strafsystems, das nach Mao „immer einen Ausweg lassen soll“, allerdings nur „für die, die gestehen“ (S. 164). Da Verbrechen immer den Verdacht auf konterrevolutionäre Gesinnung bei Mangel an sozialistischer Moral nahelegen, bezieht sich das abverlangte Schuldbekenntnis zentral darauf; ebenso wie die Umerziehungsmaßnahmen die schlechte Gesinnung angreifen sollen, unter Berücksichtigung des Prinzips, daß man nur „die Krankheit bekämpfen (soll), um den Patienten zu retten“ (S. 88).

Dieses Prinzip kam in den *politischen Kampagnen* in der Zeit zwischen 1951–1976 allerdings oft genug nicht zum Zug. Diese Kampagnen waren offenbar z. T. Ausdruck eines Machtkampfes zwischen rivalisierenden Fraktionen innerhalb des ZK der Partei. Er wurde auf der Ebene der Einheiten in Form von politischen Säuberungen ausgetragen, die den vermeintlichen Anhängern der jeweils unterlegenen Fraktion galten. Offenbar nahmen diese Verfahren nie juristische Gestalt an. Zunächst identifizierte in der Regel der

Parteileiter einer Einheit aufgrund seiner Informationen, z. B. aus der Personalakte, bestimmte Personen als Anhänger, und leitete sodann gruppendynamisch verlaufende Kritikversammlungen gegen diese Beschuldigten ein, in deren Verlauf sie gedemütigt wurden, ihnen Schuldbekennnisse abverlangt wurden, sie als Feinde des Volkes (Grundherren, reiche Bauern, Konterrevolutionäre, schlechte Elemente oder Rechtsabweichler) eingestuft, mit Erziehungsmaßnahmen wie Arbeitsplatzwechsel (z.T. Verbannung) und Gehaltseinbußen belegt wurden. Wenngleich kein juristisches Urteil vorlag, so schränkten diese Prozesse, vor allem die Einstufungen als Volksfeinde, die Lebensmöglichkeiten der Betroffenen und ihrer Familien stark ein.

Auffällig ist die *regelmäßige Überprüfung* der ergriffenen Maßnahmen einige Jahre nach Abschluß der jeweiligen Kampagne, womit die Betroffenen sicher rechnen konnten. Die meisten der Stigmatisierten wurden dann offenbar rehabilitiert. Han Suyin gibt z.B. für die Kampagne von 1957 an, daß offenbar 10% der 5 Millionen Intellektuellen, also ca. 500000 gesäubert wurden (1986, S. 517), und daß von 1960–62 rund 300000 von ihnen rehabilitiert wurden (S. 566). Die Rehabilitation vollzog sich in unterschiedlichen Stufen: Gehaltsnachzahlung, informelle Information, offizielle Berichtigung, Rehabilitationssessen. Verlorene Lebensmöglichkeiten waren natürlich nie wiedergutzumachen. Hatte der Betroffene sich im Verlauf der Kampagne umgebracht, was offenbar häufig vorkam (und als Schuldbekennnis gewertet wurde), so nützte die Rehabilitierung bestenfalls noch der Familie (siehe auch Hieber 1984, S. 110ff.).

Diese spezielle „Vergangenheit“ der Einheiten hat offenbar trotz des Klimas von Geborgenheit und Wärme mit der Zeit zu besonderer Vorsicht und Zurückhaltung bei den Mitgliedern geführt, z. B. wegen alter Wunden, die durch die Denunziation und Bereitschaft zur Verurteilung durch die Nachbarn entstanden. Heute schließt man lieber Freundschaften außerhalb der Einheit, weil dann in der nächsten Kampagne niemand etwas von einem wissen kann, was politisch gegen einen verwendet werden könnte. Außerdem ist auffällig, daß Chinesen heute betonen, unpolitisch zu sein. Möglicherweise hat der Mißbrauch in den Machtkämpfen, in denen es angeblich jeweils darum ging, zu verhindern, daß „China die Farbe wechselt“, eine tief sitzende *politische Apathie* erzeugt. Der Rückzug auf die Familie ist naturgemäß auch mit einem Wiederaufleben konfuzianischer Ideale und Bezogenheiten verbunden.

Schlußfolgerungen

Festzuhalten bleibt, daß die Chinesen die Einheiten selber mit ihrer sozialen Kontrolle nicht in Frage stellen. Ich halte es für gesichert, daß unter diesen Bedingungen enger sozialer Nähe und Kontrolle Strafta-

ten insgesamt seltener verübt werden, allein schon, weil der Nachbar sicher merkt, wenn ich heute etwas besitze, was ich gestern noch nicht hatte und mir auch nicht leisten kann. Wenn China für 1984 ca. 500000 Diebstähle⁸ als erschreckende Zahl beklagt, diese aber etwa identisch ist mit unserer Diebstahlsanzahl (während gemessen an unserer Einwohnerzahl nur etwa 25000 entsprechend wären), dann wird deutlich, wie extrem gering Kriminalität in China ist. Das Ansteigen der Jugendkriminalität in den letzten Jahren unter Arbeitssuchenden in den Städten, in Form von Gangs, bestätigt m. E. auch die These, daß der Zusammenhalt der Einheit, der bei diesen Jugendlichen sehr locker ist, geeignet ist, Kriminalität zu verhindern.⁹

Ist der chinesische institutionalisierte außerjustizielle Umgang mit rechtlichen Konflikten eine Alternative zum strafrechtlichen Regelungsmuster? Ja.

Ist er ein Beitrag zur abolitionistischen Perspektive in unseren anglo-europäischen Gesellschaften? Nein.

Zum einen wurde in China nicht ein etabliertes staatliches Strafrechtssystem abgeschafft, sondern eine historisch gewachsene Rechtsregelung in den Händen von Betroffenen modifiziert beibehalten. Zum andern funktioniert dieses System traditionell in einem engen gegenseitigen Verantwortlichkeitshandeln einer überschaubaren Gruppe, wie wir es nicht kennen, und wozu uns die religiös-philosophischen Bindungen fehlen. Zudem scheint mir die relative Abgeschlossenheit der chinesischen Gesellschaft von der übrigen Welt und von internationalem Handel eine weitere Bedingung für Funktionieren und Bewahren dieser Strukturen zu sein, eine Situation, die wir auch nie herstellen könnten.

Zwar gab es auch bei uns vor dem Abzug der Strafgewalt aus den Sippen in die Hände einer erstarkenden staatlichen Zentralgewalt – und als Ausweis für diese – gemeinschaftsgebundene Schlichtungs- und Schadensersatzregelungen unter Betroffenen. Das aber entsprach der Zeit vor mehr als 1000 Jahren und ließe sich nicht in die heutige Gesellschaft implantieren. Wir können jedoch von den Chinesen wie auch von den Japanern (Miyazawa, 1984) lernen, daß eine starke, emotional getragene Integration des Einzelnen in das dichte Sozialgefüge seiner Gruppe – um den Preis fast totaler sozialer Kontrolle – die bei uns üblichen Formen abweichenden Verhaltens vermeiden helfen kann, wobei zu untersuchen bliebe, welche anderen sozialen oder individuellen Pathologien statt dessen in Kauf zu nehmen wären.

Anmerkungen

(1) China macht z. B. die Erfahrung, daß es schadhafte Importgüter geliefert bekommt, aber aufgrund der Barzahlung und chinesischer Vertragsgestaltung kein Rückbehaltungsrecht oder Nachbesserungsrecht geltend machen kann. Es gelang z. B. offenbar nur mit Mühe, japanische Hersteller zur Rücknahme fahruntüchtiger Kastenwagen zu bewegen. Eine Leserbrief-

kampagne beschwerte sich über schadhafte Fernseher, wobei nicht an Betrugsanzeichen gedacht, sondern die Regierung zur Abhilfe aufgefordert wurde. Andere Leserbriefe beschwerten sich über betrügerische Werbung für Produkte, die im guten Glauben erworben wurden, aber erheblich überteuert waren oder aber nicht den Angaben entsprachen. Auch hier wurde nach staatlicher Abhilfe gerufen, nicht aber an Betrugsanzeigen gedacht. Die Reaktion der Regierung sieht einerseits die Aufklärung der Bevölkerung über bestehende gesetzliche Abhilfemöglichkeiten als auch die eigene Information über international übliche rechtliche Vertragsgestaltung vor. (Gelesen in chinesischen Zeitungen im Herbst 1985).

(2) Im Folgenden werde ich die Kurzbezeichnungen „altes“ und „neues“ China verwenden. „Altes“ China ist dabei das feudale Kaiserreich bis 1911, „neues“ China ist die Volksrepublik seit 1949. Die bürgerliche Republik von 1911–49 ist in den Vergleich nicht einbezogen.

(3) Hannoversche Allgemeine Zeitung vom 19. 11. 85, S. 2: „Die Bewegungsfreiheit des einzelnen wird in China ausgedehnt – Erleichterungen auch für Ausländer/Landesweite Schulung der Beamten soll Bürgerrechte stärken.“

(4) Entsprechend der Geringschätzung von Recht und Gesetz gab es keine Juristenausbildung, keinen Juristenstand und ebenfalls keine Gewaltenteilung mit unabhängiger Rechtsprechung.

(5) Siehe Anm. 4. Außerdem wurde im chinesischen Rechtsdenken Verteidigung als Verstocktheit ausgelegt, behinderte das erforderliche Schuldbekenntnis und widersprach dem konfuzianischen Verständnis von Ehrerbietung und Unterwerfung sowie der taoistischen Auffassung von Hinnahme und aktivem Vollzug des Gegebenen.

(6) Die andern in China präsenten Religionen Buddhismus, Islam und Christentum haben keinen auch nur annähernd vergleichbaren Einfluß auf das Rechtsdenken der Chinesen genommen. Möglicherweise liegt das darin, daß sie unter Minderheiten verbreitet waren bzw. mit Fremdherrschaft (Mongolen- und Mandschukaiser) assoziiert waren oder wie das Christentum im Gefolge von Kolonisatoren kamen.

(7) Diese Funktionen geben dem Leiter einer Einheit erhebliche Macht bei der Verteilung von Gütern und materiellen Vorteilen. Entsprechend dem in China bis heute üblichen „durch eine Hintertür geben“, d. h. persönlichen Verpflichtetsein von Verwandten und Freunden auszunutzen oder aber sich wichtige Personen durch Geschenke verpflichten, machen viele Chinesen dem Leiter der Einheit immer wieder Geschenke, um ihn sich geneigt zu machen und zu profitieren, wenn er über die Vergabe begehrter Mangelware entscheiden muß. Daß das auch funktioniert, zeigen die immer wieder laufenden Kampagnen gegen Bestechlichkeit von Parteikadern, die diese Leiter sind. Selbst wenn die Angehörigen einer Einheit mit ihrem Leiter unzufrieden sind, werden sie ihn nur in den seltensten Fällen abwählen: dann wären alle bisherigen Geschenke umsonst investiert (siehe hierzu auch bei Hieber 1984, S. 279f.).

(8) Einer Zeitungsnotiz im Sept./Okt. 1985 entnommen. Vermutlich sind hier die von den Einheiten behandelten Fälle mit denen der Gerichte zusammengefaßt. Aufgrund der Zahlenangaben für Gerichtsverfahren aus dem Jahre 1980 (siehe S. 12) ist kaum anzunehmen, daß es sich hier etwa nur um Gerichtsfälle handelt, die Diebstahl nur im Ausnahmefalle verhandeln.

(9) Allerdings ist auch die Wirtschaftskriminalität in den letzten Jahren, in denen die Industrialisierung, z. T. zusammen mit kapitalistischen Firmen (joint ventures), enorm vorangetrieben wurde, ganz erheblich geworden, z. B. unter Parteimitgliedern, die in Verteilungsstellen saßen bzw. sich bestechen ließen, aber auch durch kriminelle Geschäftsabwicklungen, was China 1985 veranlaßte, u. a. ein Konkursgesetz zu erlassen. Der Schaden beläuft sich nach Zeitungsberichten in Einzelfällen auf Millionenbeträge.

Literatur

- AUFBAU des Rechtssystems in China, Sonderdruck des Verlags für fremdsprachige Literatur, Beijing 1984
BAIN, Die Familie, Frankfurt/M. 1985
BLAU, G./WEGMANN, K. (Hrsg.), Studien zum chinesischen Recht, Band III, Bochum 1982
FISCHER-RUGE, L., Alltag in Peking, Frankfurt/M. 1985
HAN SUYIN, Bis der Tag erwacht, München 1986
HIEBER, W., Chinesen über China, Düsseldorf 1984
KAHN-ACKERMANN, M., China – Drinnen vor der Tür, München 1979
KAMINSKI, G./WEGGEL, O., Das Recht und die Massen, Wien 1977
KAUPEN, W./HELMANN, J., Recht in China, in: Zeitschrift für Rechtssoziologie 1, 1982, S. 183–193
KELLER-SENN, C.-J., China, Nürnberg 1974
KLOUBERT, R., Traditionelle und moderne Strafgerichtsbarkeit in China, Diss. Freiburg 1978
KROKER, E.J.M., Die Strafe im chinesischen Recht, Opladen 1970
MÄDING, K., Strafrecht und Massenerziehung in der Volksrepublik China, Frankfurt/M. 1979
MAO TSE-TUNG, Über die richtige Behandlung der Widersprüche im Volke, Peking 1967
MIYAZAWA, K., Praktische Vorgehensweisen, allgemeine Vorstellungen und Handlungsstrategien im Bereich informeller bzw. außerjustizieller Sozialkontrolle, in: Kriminologisches Journal 4, 1984, S. 301–312
TJONG, Z. U., Zur Geschichte der Kodifikation des Strafrechts in Ostasien, in: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 84, 1972, S. 1078–1119

Summary

Since ever Criminal Law in China is of minor importance. Until today cultural embodied disregard towards Law has led to priority of conflict management within the social environment of the delinquent – in former times within the family or rural community, nowadays within the „unit“. Today's Law practice keeps several patterns of the past: a mixture of penal and civil law elements, domination of private criminal actions, suit restrictions, indispensable confession of one's guilt, undesirable defence, reparation in case of criminal offences, priority of education and reformation over criminal prosecution, death penalty on probation, reexamination and reversal of court sentences (today especially subsequent to political campaigns), emphasis of the Criminal Law on the protection of State, criminal offences classified as lack of morality.

Besides being instances of social control, the units offer social care, warmth, and protection and thereby they tend to prevent criminality.

März 1986
Oesterleystr. 12, 3000 Hannover